

§ 72 Latein

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

1. Graecum.
2. Nachweis von
 - a) mindestens 2 Leistungspunkten aus dem Bereich der Grundkenntnisse der klassischen Philologie,
 - b) mindestens 25 Leistungspunkten aus deutsch-lateinischen und lateinisch-deutschen Sprach- und Stilübungen,
 - c) mindestens 38 Leistungspunkten aus der Lektüre und Interpretation lateinischer, darunter auch nachantiker Autoren und Werke unter besonderer Berücksichtigung der Geschichte des griechisch-römischen Altertums, antiker Philosophie, griechisch-römischer Mythologie und Religion sowie der antiken Kultur und ihres Fortlebens,
 - d) mindestens 2 Leistungspunkten aus der römischen Archäologie,
 - e) mindestens 1 Leistungspunkt aus einer Exkursion,
 - f) mindestens 2 Leistungspunkten aus dem Bereich der griechischen Philologie (bei der Fächerverbindung Griechisch, Latein entfällt diese Zulassungsvoraussetzung; in diesem Fall sind mindestens 2 Leistungspunkte aus den Bereichen Alte Geschichte, antike Philosophie, Mittellatein oder Sprachwissenschaft nachzuweisen),
 - g) mindestens 8 Leistungspunkten aus der Fachdidaktik.

(2) Inhaltliche Prüfungsanforderungen

1. Methoden der lateinischen Philologie.
2. Schulgrammatik, Sprachgeschichte, historische Grammatik; die häufigsten metrischen Formen.
3. Geschichte des griechisch-römischen Altertums, antike Philosophie, antike Rhetorik, griechisch-römische Mythologie und Religion, antike Kultur und ihr Fortleben.
4. Lateinische Literatur in ihren Gattungen; Interpretation bedeutender lateinischer Autoren und Werke:
 - a) literaturwissenschaftliche Analyse und literarhistorische Einordnung,
 - b) Gattungsspezifika und stilistische Besonderheiten,
 - c) historischer, geistesgeschichtlicher, kultureller und gesellschaftlicher Hintergrund,
 - d) Überlieferungs- und Wirkungsgeschichte.
5. Fachdidaktische Kenntnisse gemäß § 33, insbesondere schülerbezogene Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse sowohl im Sprach- als auch im Lektüreunterricht.

(3) Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

1. Übersetzung eines lateinischen Textes aus einem Prosaiker oder Dichter ins Deutsche
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
2. Übersetzung eines deutschen, dem antiken Gedankenkreis zugeordneten Textes ins Lateinische
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden),
3. Interpretation eines lateinischen Textes nach Leitfragen
(Bearbeitungszeit: 4 Stunden),
4. eine Aufgabe aus der Fachdidaktik
(Bearbeitungszeit: 3 Stunden).

(4) Besondere Bestimmungen für die schriftliche Hausarbeit

Die schriftliche Hausarbeit kann auch aus griechisch-römischer Philosophie, Alter Geschichte, Klassischer Archäologie oder aus der Sprachwissenschaft gefertigt werden; in diesen Fällen muss an der Themenstellung und an der Korrektur eine prüfungsberechtigte Person beteiligt sein, die für die Bereiche gemäß Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 bestimmt ist.

(5) Besondere Bestimmungen für die Erweiterung mit Latein

Es ist der Nachweis gemäß Abs. 1 Nr. 1 zu erbringen.